

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1963

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	8. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Abgabesatzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände; hier: Befristung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kommunaler Satzungen nach § 77 Abs. 3 KAG.	1286
20323	8. 7. 1963	RdErl. d. Finanzministers Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz) vom 2. Juli 1963	1286
23212	9. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 72 Abs. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373, SGV. NW 232); hier: Verbot eines Formblattes für die Abgabe von bauordnungswidrigen Erklärungen	1290
280	5. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung von Abteilungsleitern zu Stellvertretern der Amtsleiter bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern	1290
7129	15. 7. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen	1292
71312	9. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze	1290
7810		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.	1290
8300	8. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz; hier: Mitteilung an das Wehrmedizinalamt — Krankenurkundenlager — in Remagen über Entscheidungen in WDB-Angelegenheiten	1291

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 6. 1963	Bek. — Genehmigung gemäß § 2 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse; hier: „GEG Hausteek“ und „GEG Butte“	1291
9. 7. 1963	RdErl. — Entwicklungsdienst; hier: 6. Seminar über WHO-Arbeit in der Entwicklungdekade	1291
	Personalveränderungen	1291
	Notiz	
5. 7. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Paraguay in Bonn, Herrn W. Baumgarten	1291

I.

2020

**Abgabesatzungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände;
hier: Befristung der aufsichtsbehördlichen
Genehmigung kommunaler Satzungen nach § 77
Abs. 3 KAG**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1963 — III B 4:10 — 5483/63

Mein RdErl. v. 23. 6. 1954 (MBL. NW. S. 1169/SMBL. NW.
2020) wird hierdurch aufgehoben.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1286

20323

**Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge
nach dem Gesetz zur Änderung des Landes-
besoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz)
vom 2. Juli 1963**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1963 — B 3030 — 7373/IV;
63 —

Die Grundgehälter und die unwiderruflichen Stellenzula-
gen der Beamten und Versorgungsempfänger sind durch das
Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besol-
dungsänderungsgesetz) v. 2. Juli 1963 — GV. NW. S. 235 —
mit Wirkung vom 1. Januar 1963 neu festgesetzt worden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, mit
der Neuberechnung der Bezüge unverzüglich zu beginnen.

Die ab 1. Januar 1963 geltenden Mindestversorgungs-
bezüge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfallversorgungs-
bezüge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149,
154, 155, 228 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 168
LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Anlagen
1 bis 3

Anlage 1

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Januar 1963
nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	357,50	378,95	392,60	410,15	427,70	445,25	462,80
2. Witwengeld ¹⁾	—	227,37	235,56	246,09	256,62	267,15	277,68
3. Halbwaisengeld ¹⁾	42,90	45,48	47,12	49,22	51,33	53,43	55,54
4. Vollwaisengeld ¹⁾	71,50	75,79	78,52	82,03	85,54	89,05	92,56
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	346,45	365,95	378,95	395,20	411,45	427,70	443,95
2. Witwengeld ¹⁾	—	219,57	227,37	237,12	246,87	256,62	266,37
3. Halbwaisengeld ¹⁾	41,58	43,92	45,48	47,43	49,38	51,33	53,28
4. Vollwaisengeld ¹⁾	69,29	73,19	75,79	79,04	82,29	85,54	88,79
III. Ortsklasse B							
1. Ruhegehalt	335,40	352,95	364,65	378,95	393,25	407,55	421,85
2. Witwengeld ¹⁾	—	211,77	218,79	227,37	235,95	244,53	253,11
3. Halbwaisengeld ¹⁾	40,25	42,36	43,76	45,48	47,19	48,91	50,63
4. Vollwaisengeld ¹⁾	67,08	70,59	72,93	75,79	78,65	81,51	84,37

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	22,75	21,45	18,85
2. das Witwengeld um	13,65	12,87	11,31
3. das Halbwaisengeld um	2,73	2,574 ³⁾	2,262 ³⁾
4. das Vollwaisengeld um	4,55	4,29	3,77

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. Januar 1963
nach § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 LBG und

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Januar 1963
nach § 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr ²⁾	0	1	2	3	4	5
			Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	412,50	437,25	453,—	473,25	493,50	513,75	534,—
2. Witwengeld ¹⁾	—	262,35	271,80	283,95	296,10	308,25	320,40
3. Waisengeld ¹⁾⁴⁾	123,75	131,18	135,90	141,98	148,05	154,13	160,20
4. Halbwaisengeld ¹⁾	49,50	52,47	54,36	56,79	59,22	61,65	64,08
5. Vollwaisengeld ¹⁾	82,50	87,45	90,60	94,65	98,70	102,75	106,80
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	165,—	174,90	181,20	189,30	197,40	205,50	213,60
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	399,75	422,25	437,25	456,—	474,75	493,50	512,25
2. Witwengeld ¹⁾	—	253,35	262,35	273,60	284,85	296,10	307,35
3. Waisengeld ¹⁾⁴⁾	119,93	126,68	131,18	136,80	142,43	148,05	153,68
4. Halbwaisengeld ¹⁾	47,97	50,67	52,47	54,72	56,97	59,22	61,47
5. Vollwaisengeld ¹⁾	79,95	84,45	87,45	91,20	94,95	98,70	102,45
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	159,90	168,90	174,90	182,40	189,90	197,40	204,90
III. Ortsklasse B							
1. Ruhegehalt	387,—	407,25	420,75	437,25	453,75	470,25	486,75
2. Witwengeld ¹⁾	—	244,35	252,45	262,35	272,25	282,15	292,05
3. Waisengeld ¹⁾⁴⁾	116,10	122,18	126,23	131,18	136,13	141,08	146,03
4. Halbwaisengeld ¹⁾	46,44	48,87	50,49	52,47	54,45	56,43	58,41
5. Vollwaisengeld ¹⁾	77,40	81,45	84,15	87,45	90,75	94,05	97,35
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	154,80	162,90	168,30	174,90	181,50	188,10	194,70

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	26,25	24,75	21,75
2. das Witwengeld um	15,75	14,85	13,05
3. das Waisengeld um	7,875 ³⁾	7,425 ³⁾	6,525 ³⁾
4. das Halbwaisengeld um	3,15	2,97	2,61
5. das Vollwaisengeld um	5,25	4,95	4,35
6. der Unterhaltsbeitrag um	10,50	9,90	8,70

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

⁴⁾ Waisengeld gem. § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunaufversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 3

**Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1963
nach § 168 Abs. 4 LBG**

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr ¹⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
	0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	687,50	728,75	755,—	788,75	822,50	856,25	890,—
2. für Waisen	275,—	291,50	302,—	315,50	329,—	342,50	356,—
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	666,25	703,75	728,75	760,—	791,25	822,50	853,75
2. für Waisen	266,50	281,50	291,50	304,—	316,50	329,—	341,50
III. Ortsklasse B							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	645,—	678,75	701,25	728,75	756,25	783,75	811,25
2. für Waisen	258,—	271,50	280,50	291,50	302,50	313,50	324,50
Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze							
	in Ortsklasse S		in Ortsklasse A		in Ortsklasse B		
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen um	43,75		41,25		36,25		
2. für Waisen um	17,50		16,50		14,50		

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

23212

**§ 72 Abs. 1 und 5 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW —
vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232);
hier: Verbot eines Formblattes für die Abgabe
von bauordnungswidrigen Erklärungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1963
— II A 1 — 2 000 Nr. 1151/63

- 1 Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß untere Bauaufsichtsbehörden ein Formblatt mit nachstehender Erklärung verwenden lassen:

Erklärung

Der/Die unterzeichnete(n) Bauleiter — Fachbauleiter — erklärt/erklären hiermit,

- die volle Verantwortung für die Durchführung des Bauvorhabens zu übernehmen,
- Abweichungen vom Bauschein und seinen sämtlichen Anlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde und des Bauherrn auszuführen oder ausführen zu lassen,
- die Bauaufsichtsbehörde und den Bauherrn sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, die besondere Maßnahmen oder eine Abweichung von genehmigten Unterlagen erfordern.

Der/Die Bauleiter — Fachbauleiter — erklärt/erklären ferner, über alle zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen unterrichtet zu sein, die sich aus einer Verletzung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Sicherheitsvorschriften, ergeben.

Bauherr: Bauleiter — Fachbauleiter:

Eine bauaufsichtliche Forderung zur Abgabe derartiger Erklärungen findet in den Vorschriften der BauO NW keine Stütze; sie ist daher rechtswidrig.

Die Erklärung zu a) widerspricht dem Wortlaut des § 75 in Verbindung mit § 74 BauO NW, nach welchem der Unternehmer, nicht aber der Bauleiter, für die Ausführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich ist; eine Verantwortung für die „Durchführung“ eines Bauvorhabens ist in der BauO NW überhaupt nicht angesprochen worden.

Die Erklärungen zu b) und c) sind unzulässig, weil eine förmliche Verpflichtung weder aus der BauO NW noch aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) hergeleitet werden kann.

Vor allem ist es aber als rechtswidrig zu bezeichnen, eine Erklärung mit den im Schlußsatz enthaltenen Aussagen zu fordern, die sich auf das Unterrichtetsein über „zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen“ beziehen. Wie alle sonstigen Vorschriften der BauO NW, so enthält auch Teil VIII: „Die am Bau Beteiligten“ ausschließlich ordnungsrechtliche Vorschriften. Nach der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 119 und 120 der Landtagsdrucksache Nr. 327, 4. Wahlperiode, Band 3, werden durch diese Vorschriften die strafrechtliche oder die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht berührt (siehe auch RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 2. 1963 — II A 1 — 2 001 Nr. 106/63 — SMBl. NW. 23212 —).

- Ich untersage daher mit sofortiger Wirkung die Verwendung dieses Formblattes oder anderer Formblätter ähnlichen Inhalts.
- Diejenigen unteren Bauaufsichtsbehörden, welche Erklärungen nach o. g. Formblatt oder anderer Blätter ähnlichen Inhalts entgegengenommen haben, werden hiermit angewiesen, diese sofort aus den Bauakten zu entfernen und unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß an den unterzeichneten Bauleiter (Fachbauleiter) zurückzusenden. Die im oberen Teil enthaltene Mitteilung des

Bauherrn über die Bestellung des Bauleiters und dessen Unterschriftsleistung sind unter Bezugnahme auf das zurückgegebene Formblatt in der Bauakte zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1290

280

**Bestellung von Abteilungsleitern
zu Stellvertretern der Amtsleiter
bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1963 —
III A 1 — 1210 (III 43/63)

Als Stellvertreter der Amtsleiter gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 1. 1963 (SMBl. NW. 280) sind in der Regel die dienstältesten Abteilungsleiter zu bestellen.

Sind Abweichungen von dieser Regelung beabsichtigt, ist zuvor mein Einverständnis auf dem Dienstwege einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1290

71312

**Druckgasverordnung
hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1963 —
III A 2 — 8550 (III 44/63)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat den aus der Anlage ersichtlichen Beschluß über eine Ergänzung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. 12. 1935 (MBiWiA S. 340) — TG — gefaßt.

Ich mache den Beschluß bekannt und bitte, danach zu verfahren.

Anlage

Beschluß DGA 477/63 vom 18. 6. 1963

Kurzbezeichnung für das Gas „Octafluorocyclobutan“

Für das verflüssigte Gas „Octafluorocyclobutan“ wird die Kurzbezeichnung „Gas C 318 — R — C 318“ zugelassen.

In der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung ist in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ unter der Spalte 1 hinter „Octafluorocyclobutan“ in Klammern () die Kurzbezeichnung „Gas C 318 — R — C 318“ einzufügen.

— MBl. NW. 1963 S. 1290

7810

Berichtigung

Betrifft: Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Az I C 1/04 — 878/62 — d. Innenministers — Az I C 2/17 — 79.16 — III A 2 — 1147/63 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Az II A 2 — 0.31 Nr. 362/63 — v. 9. 5. 1963 (MBl. NW. S. 834)

- Auf Seite 835, rechte Spalte, muß es bei Nr. 3.4 Buchst. c statt „Landschaftsverband Lippe“ heißen „Landesverband Lippe“.

2. Auf Seite 836, rechte Spalte, ist bei Nr. 5.5 am Schluß des ersten Absatzes zwischen den Worten „ebenfalls“ und „zustimmen“ das Wort „allgemein“ einzufügen.
3. Der letzte Absatz der Nr. 5.5 ist vorzurücken.

— MBl. NW. 1963 S. 1290

8300

**Beschädigtenversorgung
nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
hier: Mitteilung an das Wehrmedizinalamt
— Krankenurkundenlager — in Remagen
über Entscheidungen in WDB-Angelegenheiten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1963 — II B 1 — 4909 (9/63)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung hat mich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Rundschreiben v. 7. Juni 1963 — V/4 — 2673/63 — gebeten, dem Wehrmedizinalamt — Krankenurkundenlager — in Remagen ab sofort den wesentlichen Inhalt von bindenden Bescheiden (§ 24 Abs. 1 VfG), in denen über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung entschieden worden ist, mitzuteilen. Ich bitte daher, dem Wehrmedizinalamt — Krankenurkundenlager — in Remagen ab sofort die gewünschten Mitteilungen nach Formblatt A 51 bzw. A 52 zu übersenden bei

- a) der erstmaligen Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer WDB im Sinne des § 81 SVG,
- b) der Ablehnung eines auf Gewährung von Versorgung gerichteten Antrages nach § 80 SVG eines ehemaligen Soldaten und
- c) der Erteilung eines Bescheides nach den §§ 40–42 VfG, soweit eine der unter a) und b) genannten Entscheidungen berichtigt wird.

Die Mitteilung hat auf jeden Fall (siehe obige Formblätter) zu enthalten:

- a) die Anschrift des ehemaligen Soldaten,
- b) seine Personenkennziffer oder sein Geburtsdatum,
- c) die als WDB-Folgen anerkannten Gesundheitsstörungen,
- d) den festgestellten MdE-Grad oder
- e) an Stelle der Angaben zu c) und d) die Tatsache der Ablehnung des Antrages.

In den bereits abgeschlossenen Versorgungsfällen nach dem Soldatenversorgungsgesetz ist die gewünschte Mitteilung dem Wehrmedizinalamt noch nachträglich zu übersenden.

Bei Entscheidungen über Anträge von Hinterbliebenen ehemaliger Soldaten kommt eine Mitteilung an das Wehrmedizinalamt nicht in Betracht.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 1291

II.**Innenminister**

**Genehmigung
gemäß § 2 der Verordnung über Tee und teeähnliche
Erzeugnisse;
hier: „GEG Hauste“ und „GEG Butte“**

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1963 — VI A 4 — 42.52.09

Der Firma Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften m.b.H. — Saatgut-Vertrieb — in Verl über Gütersloh habe ich gemäß § 2 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse v. 12. Februar 1942 (RGBl. I S. 707) die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, ihre Erzeugnisse „GEG Hauste“ und „GEG Butte“ in den Verkehr zu bringen, und zwar unter der Voraussetzung, daß auf den Packungen das Wort „Tee“ außer in der Zusammensetzung „Hauste“ nicht erscheinen darf.

— MBl. NW. 1963 S. 1291

**Entwicklungsdienst;
hier: 6. Seminar über WHO-Arbeit
in der Entwicklungsdekade**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1963 — VI A 1 — 21.60.08

Durch die Genfer Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der Entwicklungsländer vom Februar 1963 ist die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vereinten Nationen bis zum Jahre 1970 eine sogenannte Entwicklungsdekade beschlossen haben. Diese Maßnahme ist auch für den Gesundheitsdienst bedeutungsvoll. Die Gesundheitskommission der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Heidelberg, Kaiserstraße 14, Tel. 2 66 98, wird deshalb in der Zeit vom 22.–26. 10. 1963 im Internationalen Institut Schloß Mainau bei Konstanz am Bodensee für Ärzte und Schwestern ein Seminar über WHO-Arbeit in der Entwicklungsdekade abhalten. Ich weise auf diese Veranstaltung hin. Reisekosten für die Teilnehmer kann ich nicht übernehmen; die Veranstalterin hat jedoch die Möglichkeit, zu den entstehenden Kosten auf Antrag Beihilfen zu gewähren.

Den Teilnehmern kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW.-S. 571/SGV. NW. 20303) in dem in § 4 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Umfang Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bewilligt werden.

Wegen der begrenzten Raumverhältnisse in Schloß Mainau empfiehlt es sich, etwaige Anmeldungen, die unmittelbar nach Heidelberg, Kaiserstr. 14, zu richten sind, baldigst vorzunehmen. Hier ist auch der vorläufige Tagungsplan des Seminars zu erhalten und Näheres über die eingangs erwähnte Genfer Konferenz zu erfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,
Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 1291

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. Hennes zum Polizeipräsidenten in Recklinghausen, Oberregierungsrat D. Enkelmann zum Regierungsdirektor b. d. Bezirksregierung Münster, Oberregierungsrat F. Klüppelberg zum Regierungsdirektor b. d. Bezirksregierung Arnsberg, Regierungs- und Medizinalrat Dr. K. S. Pillat zum Oberregierungs- und -medizinalrat b. d. Bezirksregierung Köln, Regierungsassessor K. Lawrenz zum Regierungsrat b. d. Bezirksregierung Köln, Regierungsassessor Dr. H. Lehne zum Regierungsrat b. d. KPB Leverkusen, Regierungsassessor M. Matzker zum Regierungsrat b. d. Bezirksregierung Münster, Regierungsassessor A. Richter zum Regierungsrat b. d. Bezirksregierung Detmold, Regierungsassessor Dr. A. Sabel zum Regierungsrat b. d. KPB Neuf, Regierungsassessor H. Tilmann zum Regierungsrat b. d. Bezirksregierung Aachen, Chemierat z. A. Dr. M. Pavel zum Chemierat beim Landeskriminalamt NW.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat U. Kleiner von der Bezirksregierung Detmold an die Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1291

Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul
von Paraguay in Bonn, Herrn W. Baumgarten**

Düsseldorf, den 5. Juli 1963
— 1/5 — 442 — 1/63

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Paraguay in Bonn ernannten Herrn Wolfgang Baumgarten am 27. Juni 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1291

I.

7129

Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8800.32 (III Nr. 48/63)

u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 1159/63 v. 15. 7. 1963

Am 1. Juli 1963 ist die Zweite Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes v. 24. Juni 1963 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 7129) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Vorschriften über den Betrieb von Müllverbrennungsanlagen, die nicht einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Wenn die Verordnung selbst auch nur für diejenigen Müllverbrennungsanlagen gilt, die nicht einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen, so dürften die in der Verordnung enthaltenen Anforderungen regelmäßig auch bei genehmigungsbedürftigen Müllverbrennungsanlagen im Genehmigungsverfahren zu stellen sein. Es wird auf den Gem. RdErl. v. 19. 9. 1962 (SMBI. NW. 7130) und auf die VDI-Richtlinien 2301 „Staubauswurfbegrenzung, Abfallverbrennung in kleinen und mittelgroßen Anlagen“ hingewiesen. (Vgl. auch den Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Anwendung der VDI-Richtlinien v. 7. 3. 1962 — SMBI. NW. 7130 —). Im übrigen wird zur Durchführung der Verordnung auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1:

Die Verordnung erfaßt Anlagen zur Verbrennung von Müll oder ähnlichen Abfällen. Die Formulierung ist dem § 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) nachgebildet. Die hierin verwendeten Begriffe „Müll“ oder „ähnliche Abfälle“ sind daher ebenso auszulegen wie die entsprechenden Begriffe aus der Verordnung v. 4. August 1960. Es fallen hierunter namentlich auch Papierabfälle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Nr. 2 im RdErl. v. 24. 10. 1961 (SMBI. NW. 7130) verwiesen.

Von der Verordnung werden erfaßt sowohl die Anlagen, die ihrer Art nach zur Verbrennung von Müll oder ähnlichen Abfällen bestimmt sind, als auch die Anlagen, die nur im einzelnen Betrieb, Haushalt oder dgl. für diesen Zweck verwendet werden. Insbesondere fallen die sog. Zweistoffkessel unter den Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern in ihnen Müll oder ähnliche Abfälle verbrannt werden. Bei den Zweistoffkesseln handelt es sich in der Regel um ölbeheizte Kessel, die zusätzlich eine Verbrennungskammer enthalten, in der Abfälle verbrannt werden können.

Die Verordnung gilt nicht nur für nichtgewerblich oder außerhalb wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene Müllverbrennungsanlagen (§ 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung), sondern auch für gewerblich betriebene Anlagen, die mit Rücksicht auf § 2 der oben erwähnten Verordnung v. 4. August 1960 einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung nicht bedürfen.

2. Zu § 2:

Die von der Verordnung erfaßten Müllverbrennungsanlagen müssen mit einer Zusatzfeuerung ausgerüstet werden, ohne Rücksicht darauf, wie das Brenngut im Einzelfall zusammengesetzt ist. Diese Bestimmung der Verordnung ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten, falls die Müllverbrennungsanlage baugenehmigungspflichtig ist. (Vgl. auch Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz v. 19. 7. 1962 — SMBI. NW. 7129 —.)

3. Zu § 4:

Die Kostenregelung hinsichtlich der in § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Messungen ergibt sich aus § 3 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225/SGV. NW. 7129).

Als Stellen, die nach § 4 Abs. 3 der Verordnung mit den Messungen zu beauftragen sind, werden die Technischen Überwachungsvereine Rheinland, Essen und Hannover in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet bestimmt. Falls im Einzelfall beabsichtigt ist, eine andere Stelle als die genannten Technischen Überwachungsvereine mit Messungen zu beauftragen, ist eine Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers herbeizuführen.

4. Zu § 6:

Die Anwendbarkeit des § 4 der Verordnung auf bereits bestehende Anlagen ist nicht ausdrücklich hinausgeschoben. § 4 ist aber seinem Inhalt nach auf bestehende Anlagen nur dann anzuwenden, wenn eine solche Anlage nach Inkrafttreten der Verordnung wesentlich verändert werden soll.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Unteren Bauaufsichtsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

den im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereinen.

— MBI. NW. 1963 S. 1292.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.